

# Technische Anschlußbedingungen für den Anschluß an das Niederspannungsnetz

**TAB 2000**

Herausgegeben vom

Verband der Bayerischen Elektrizitätswirtschaft e.V. – VBEW

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie hat mit Schreiben vom 30.01.2001 mitgeteilt, daß gegen diese „Technischen Anschlußbedingungen für den Anschluß an das Niederspannungsnetz“ keine Einwendungen bestehen.

Herausgegeben vom  
Verband der Bayerischen Elektrizitätswirtschaft e.V. – VBEW

Copyright ©  
Verband der Bayerischen Elektrizitätswirtschaft e.V. – VBEW

# Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich .....	5
2	Anmeldung elektrischer Anlagen und Geräte .....	6
3	Inbetriebsetzung .....	7
4	Plombenverschlüsse .....	7
5	Hausanschluß.....	8
5.1	Art der Versorgung .....	8
5.2	Anschlußeinrichtungen für Gebäude .....	8
5.3	Anschlußeinrichtungen für Anlagen im Freien.....	9
5.4	Kabelhausanschluß .....	9
5.5	Freileitungshausanschluß.....	10
5.6	Anbringen des Hausanschlußkastens .....	10
6	Hauptstromversorgung .....	11
6.1	Aufbau und Betrieb.....	11
6.2	Bemessung.....	12
6.2.1	Leistungsbedarf .....	12
6.2.2	Überstromschutz .....	12
6.2.3	Kurzschlußfestigkeit.....	12
6.2.4	Spannungsfall.....	13
6.3	Hauptleitungsabzweige.....	13
7	Zähl- und Meßeinrichtungen, Steuereinrichtungen, Zählerplätze .....	14
7.1	Zähl- und Meßeinrichtungen, Steuereinrichtungen.....	14
7.2	Ausführung der Zählerplätze .....	14
7.3	Anordnung der Zählerschränke .....	14
7.4	Trennvorrichtung vor dem Zähler .....	15
7.5	Besondere Anforderungen .....	16
8	Stromkreisverteiler.....	16
9	Steuerung und Datenübertragung .....	17

10	Elektrische Verbrauchsgeräte.....	17
10.1	Allgemeines .....	17
10.2	Anschluß.....	18
10.2.1	Entladungslampen.....	18
10.2.2	Motoren .....	18
10.2.3	Elektrowärmegeräte.....	19
10.2.4	Geräte zur Heizung oder Klimatisierung, einschließlich Wärmepumpen.....	19
10.2.5	Schweißgeräte.....	20
10.2.6	Röntengeräte, Tomographen u.ä. ....	20
10.2.7	Geräte mit Anschnittsteuerung, Gleichrichtung oder Schwingungspaketsteuerung.....	21
10.3	Betrieb .....	21
10.3.1	Allgemeines .....	21
10.3.2	Spannungs- oder frequenzempfindliche Betriebsmittel .....	21
10.3.3	Blindleistungs-Kompensationseinrichtungen .....	22
10.3.4	Tonfrequenz-Rundsteueranlagen .....	22
10.3.5	Einrichtungen zur Telekommunikation über das Niederspannungsnetz.....	22
11	Vorübergehend angeschlossene Anlagen.....	23
12	Auswahl von Schutzmaßnahmen .....	24
13	Eigenerzeugungsanlagen mit bzw. ohne Parallelbetrieb .....	25
Anhang A .....		26
A 1	Querverweise auf die AVBEltV .....	26
A 2	Einheitszählerplatz nach Abschnitt 7 .....	27
A 3	Elektrische Grenzwerte der Technischen Anschlußbedingungen .....	28

# Technische Anschlußbedingungen

## 1 Geltungsbereich

(1) Diesen Technischen Anschlußbedingungen (TAB) liegt die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden" (AVBEltV) vom 21. Juni 1979 zugrunde. Sie gelten für den Anschluß und den Betrieb von Anlagen, die gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verordnung an das Niederspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens, im folgenden Verteilungsnetzbetreiber (VNB) genannt, angeschlossen werden.\*)

(2) Die TAB legen insbesondere die Handlungspflichten des VNB, des Errichters, Planers sowie des Anschlußnehmers und Betreibers von Anlagen im Sinne von §12 AVBEltV (Kundenanlagen) fest.

(3) Sie gelten zusammen mit den „Netzregeln für den Zugang zu Verteilungsnetzen - Distribution Code\*\*) und sind somit Bestandteil von Netzanschluß- und Netznutzungsverträgen für Niederspannungsanlagen.

(4) Sie gelten ab dem Tag der Bekanntmachung durch den VNB.

(5) Die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden TAB treten am gleichen Tage außer Kraft.

(6) Für in Planung oder in Bau befindliche Anlagen gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr. In diesem Zeitraum können die bisher geltenden TAB noch angewandt werden. Bei bestehenden Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser TAB angeschlossen wurden, sind diese TAB erst für umfangreiche Änderungen sowie Erweiterungen anzuwenden, z.B. für die Zähleranlage bei Erneuerung. In diesen Fällen sind die im folgenden genannten Abstandsmaße lediglich in der Regel anzuwenden. Sie können nach Rücksprache mit dem VNB abweichend von den Maßvorgaben festgelegt werden; bindende Sicherheitsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

(7) Fragen, die bei der Anwendung der TAB auftreten, klären Planer, Errichter, Anschlußnehmer und Betreiber der elektrischen Anlage mit dem VNB.

---

\*) Ausnahmsweise kann es im Hinblick auf die örtlich geltenden Allgemeinen Tarife und die besonderen Erfordernisse des örtlichen Verteilungsnetzes notwendig sein, daß dieser Musterwortlaut vom jeweiligen VNB in einzelnen Punkten ergänzt wird.

\*\*) Siehe "Netzregeln für den Zugang zu Verteilungsnetzen - Distribution Code", herausgegeben von der VDEW.

## 2 Anmeldung elektrischer Anlagen und Geräte

(1) Die Anmeldung erfolgt gemäß dem beim VNB üblichen Verfahren.\*)

(2) Damit der VNB das Verteilungsnetz, den Hausanschluß, die Zähl- und Meßeinrichtungen leistungsgerecht auslegen und mögliche Netzurückwirkungen beurteilen kann, liefert der Planer oder der Errichter - auch im Hinblick auf die gleichzeitig benötigte elektrische Leistung - zusammen mit der Anmeldung die erforderlichen Angaben über die anzuschließenden elektrischen Anlagen und Verbrauchsgeräte. Die ggf. hierfür erforderlichen Unterlagen werden dem VNB vom künftigen Betreiber der Anlagen oder der Verbrauchsgeräte bzw. dessen Beauftragten zur Verfügung gestellt.

(3) Aus den im Absatz (2) genannten Gründen bedarf der Anschluß folgender Anlagen und Verbrauchsgeräte der vorherigen Beurteilung und Zustimmung des VNB:

- Neue Kundenanlagen
- Zu erweiternde Anlagen, wenn die aufgrund der Anmeldung nach Absatz (2) angemeldete Leistung überschritten wird
- Vorübergehend angeschlossene Anlagen, z. B. Baustellen und Schaustellerbetriebe
- Eigenerzeugungsanlagen gemäß Abschnitt 13
- Geräte zur Heizung oder Klimatisierung, ausgenommen ortsveränderliche Geräte
- Einzelgeräte mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW

(4) Folgende Geräte bedürfen keiner vorherigen Zustimmung des VNB, wenn aufgrund einer Untersuchung (siehe Abschnitt 10.1(3)) sichergestellt ist, daß sie keine störenden Rückwirkungen verursachen. Bei den nachfolgenden Geräten kann bis zu den in den jeweiligen Abschnitten genannten Leistungen im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß ein Anschluß auch ohne genauere Prüfung möglich ist. Werden die genannten Anschlußwerte überschritten und liegen auch keine Untersuchungen vor, die eine Unbedenklichkeit bezüglich der Netzurückwirkungen bescheinigen, holt der Betreiber eine Einzelzustimmung des VNB ein (siehe Abschnitt 10.1 (3)).

---

\*) Siehe z. B. VDEW-Vordruck "Anmeldung zum Anschluß an das Niederspannungsnetz".

- Motoren (siehe Abschnitt 10.2.2)
- Schweißgeräte (siehe Abschnitt 10.2.5)
- Röntgengeräte, Tomographen u. ä. (siehe Abschnitt 10.2.6)
- Geräte mit Anschnittsteuerung, Gleichrichtung oder Schwingungspaketsteuerung (siehe Abschnitt 10.2.7).

### **3 Inbetriebsetzung**

(1) Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wendet der Errichter das beim VNB übliche Verfahren<sup>\*)</sup> an.

(2) Die Inbetriebsetzung wird vom VNB oder dessen Beauftragten bis zu den in Abschnitt 7.4 (2) genannten Trennvorrichtungen vorgenommen.

(3) Wenn die Anwesenheit des Errichters der Anlage bei der Inbetriebsetzung erforderlich ist, teilt der VNB ihm dieses mit.

### **4 Plombenverschlüsse**

(1) Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, werden plombierbar ausgeführt. Dies gilt auch für Anlagenteile, die aus tariflichen Gründen unter Plombenverschluß<sup>\*\*)</sup> genommen werden.

(2) Plombenverschlüsse des VNB werden nur mit dessen Zustimmung geöffnet. Hat dieser eine allgemeine Zustimmung für das Öffnen von Plombenverschlüssen erteilt, so gilt das hierfür festgelegte Verfahren. Bei Gefahr dürfen die Plomben ohne Zustimmung des VNB entfernt werden.

(3) Haupt- und Sicherungstempel (Stempelmarken oder Plomben) der geeichten oder beglaubigten Zähl- und Meßeinrichtungen dürfen nach den eichrechtlichen Bestimmungen weder entfernt noch beschädigt werden.

---

<sup>\*)</sup> Siehe z. B. VDEW-Vordruck "Anmeldung zum Anschluß an das Niederspannungsnetz".

<sup>\*\*)</sup> Siehe "Anforderungen an Plombenverschlüsse", herausgegeben von der VDEW.

## 5 Hausanschluß

### 5.1 Art der Versorgung

(1) Die Nennspannung des Niederspannungsnetzes beträgt 230/400 V. Die Betriebsspannung an der Übergabestelle (Hausanschlußkasten) liegt im Toleranzbereich nach DIN IEC 38\*). In DIN EN 50160 sind weitere Merkmale der Spannung angegeben.

(2) Grundsätzlich soll jedes zu versorgende Gebäude/Grundstück über einen eigenen Hausanschluß mit dem Niederspannungsnetz des VNB verbunden sein.

(3) Die Versorgung mehrerer Gebäude (z. B. Doppelhäuser oder Reihenhäuser) aus einem gemeinsamen Hausanschluß ist dann zulässig, wenn der Hausanschlußkasten zusammen mit den Zählerplätzen in einem für alle Gebäude gemeinsamen Hausanschlußraum errichtet wird. Für das Betreten des Hausanschlußraumes durch den Anschlußnehmer sowie den VNB und die Verlegung von Zuleitungen zu den Stromkreisverteilern in den einzelnen Gebäuden bewirkt der Eigentümer eine rechtliche Absicherung. Sollten im konkreten Fall der Eigentümer und der Anschlußnehmer nicht personengleich sein, so sorgt der Anschlußnehmer gegenüber dem Eigentümer für die Durchführung dieser Verpflichtung. Anschlußnehmer, Betreiber der elektrischen Anlage und der VNB müssen unabhängig voneinander Zutritt zu diesem Hausanschlußraum haben.

(4) Werden mehrere Hausanschlüsse auf einem Grundstück errichtet, stellen Planer, Errichter sowie Betreiber der elektrischen Anlagen durch geeignete Maßnahmen sicher, daß eine eindeutige elektrische Trennung der angeschlossenen Anlagen gegeben ist.

### 5.2 Anschlußeinrichtungen für Gebäude

(1) Die Hausanschlußeinrichtungen innerhalb von Gebäuden sind gemäß DIN 18012 unterzubringen:

- in Hausanschlußräumen
- auf Hausanschlußwänden
- in Hausanschlußnischen

---

\*) In der derzeit geltenden Ausgabe dieser Norm ist der Toleranzbereich mit +6% bzw. -10% bezogen auf die Nennspannung festgelegt.

(2) Hausanschlußeinrichtungen können auch außerhalb von Gebäuden vorgesehen werden, wobei Ort und Ausführung nach Anhörung des Kunden (Anschlußnehmer) unter Wahrung seiner berechtigten Interessen festgelegt wird. In diesem Fall werden sie untergebracht:

- in Hausanschlußsäulen
- an Gebäudeaußenwänden
- an anderen geeigneten Stellen

(3) In Räumen, in denen die Umgebungstemperatur dauernd 30 °C übersteigt, sowie in feuer- oder explosionsgefährdeten Räumen/Bereichen dürfen gemäß DIN 18012 der Hausanschlußkasten und/oder der Hauptverteiler nicht untergebracht werden.

Zu den feuergefährdeten Räumen/Bereichen gehören im allgemeinen Heizräume\*) mit Heizungsanlagen, deren Gesamtnennwärmeleistung mehr als 50 kW beträgt und Heizöllagerräume, die Heizöltanks mit einem Gesamtvolumen von mehr als 5 000 l enthalten.

### **5.3 Anschlußeinrichtungen für Anlagen im Freien**

Bei Anlagen im Freien ohne eine Unterbringungsmöglichkeit der Hausanschlußeinrichtungen entsprechend Abschnitt 5.2, z. B. Straßenverkehrs-Signalanlagen, Anlagen der öffentlichen Beleuchtung, Pumpenanlagen, wird der Hausanschlußkasten in einem ortsfesten Schalt- und Steuerschrank untergebracht.\*\*)

### **5.4 Kabelhausanschluß**

(1) Der Planer stimmt die Art der Hauseinführung und den Durchmesser des Schutzrohres der Hauseinführung mit dem VNB ab.

Der VNB sorgt bei Kabelanschlüssen im Gebäude für einen wasserdichten Abschluß des Kabels in dem Schutzrohr der Hauseinführung, dessen Einbau der Anschlußnehmer veranlaßt. Wünscht der Anschlußnehmer einen gas- oder druckwasserdichten Abschluß, so wird dieser, in Abstimmung mit dem VNB, von ihm selbst veranlaßt.

---

\*) Siehe auch Feuerungsverordnung (FeuVO) der Länder.

\*\*\*) Siehe "Richtlinien für den Anschluß ortsfester Schalt- und Steuerschränke an das Niederspannungsnetz des EVU", herausgegeben von der VDEW.

(2) Erforderliche bauliche Maßnahmen z.B. für

- den Außenwandeinbau von Hausanschlußkästen, Aussparungen für Hausanschlußkästen in Zäunen, Mauern und ähnlichem
- das Aufstellen einer Hausanschlußsäule

veranlaßt der Anschlußnehmer nach den Vorgaben des VNB.

## 5.5 Freileitungshausanschluß

(1) Der Anschlußnehmer stellt sicher, daß die Anschlußwand im Falle eines Wandanschlusses bzw. der Dachstuhl im Falle eines Dachständeranschlusses eine ausreichende Festigkeit für die durch die Leitungen oder Kabel hervorgerufene Belastung aufweist.

(2) Erforderliche bauliche Verstärkungen sowie alle notwendigen Maßnahmen, z. B. für

- den Einbau von Mauerwerksdurchführungen
- den Einbau von Isolatorenstützen und Abspannvorrichtungen

veranlaßt der Anschlußnehmer nach den Vorgaben des VNB.

## 5.6 Anbringen des Hausanschlußkastens

(1) Hausanschlußkasten und Hauptverteiler werden frei zugänglich und sicher bedienbar angeordnet. Sie können in Abstimmung mit dem VNB kombiniert werden.

(2) Bei der Anbringung des Hausanschlußkastens werden folgende Maße zugrunde gelegt:

- Höhe Oberkante Hausanschlußkasten über Fußboden:  $\leq 1,5 \text{ m}$
- Höhe Unterkante Hausanschlußkasten über Fußboden:  $\geq 0,3 \text{ m}$
- Abstand des Hausanschlußkastens zu seitlichen Wänden:  $\geq 0,3 \text{ m}$
- Tiefe der freien Arbeits- und Bedienfläche vor dem Hausanschlußkasten:  $\geq 1,2 \text{ m}$

## **6 Hauptstromversorgung**

### **6.1 Aufbau und Betrieb**

(1) Der Planer und/oder Errichter legen Querschnitt, Art und Anzahl der Hauptleitungen in Abhängigkeit von der Anzahl der anzuschließenden Kundenanlagen fest. Die vorgesehene Ausstattung der Kundenanlagen mit Verbrauchsgeräten, die zu erwartende Gleichzeitigkeit dieser Geräte im Betrieb sowie die technische Ausführung der Übergabestelle werden bei der Festlegung berücksichtigt.

(2) Der Errichter schließt Hauptstromversorgungssysteme so an, daß an den Zähl- und Meßeinrichtungen ein Rechtsdrehfeld besteht.

(3) Sind mehrere Hauptleitungen in einem Gebäude erforderlich, so sollen die zugehörigen Überstrom-Schutzeinrichtungen in Hauptverteilern zusammengefaßt werden. Die Abgänge kennzeichnet der Errichter derart, daß deren Zuordnung zu den jeweiligen Kundenanlagen eindeutig und dauerhaft erkennbar ist. Das gilt sinngemäß auch für kombinierte Hausanschlußkästen.

(4) Hauptleitungen werden durch allgemeine, leicht zugängliche Räume geführt. Dabei beachtet der Planer die Bauordnung des jeweiligen Bundeslandes.

(5) Das Legen von Hauptleitungen außerhalb von Gebäuden bedarf der Abstimmung mit dem VNB.

(6) Nach DIN 18015 müssen bei Freileitungsanschlüssen die Zählerplätze und die Hauptleitung so errichtet werden, daß die Anlage im Gebäude im Bedarfsfall problemlos auch über einen Kabelanschluß versorgt werden kann.

(7) Hauptstromversorgungssysteme werden als Strahlennetze betrieben.

(8) Falls der Errichter der Anlage bei der Durchführung von Arbeiten an elektrischen Anlagenteilen auch andere Kundenanlagen vorübergehend außer Betrieb setzen muß, unterrichtet er die davon betroffenen Kunden rechtzeitig und in geeigneter Weise.

(9) In Hauptstromversorgungssystemen werden grundsätzlich nur Betriebsmittel eingebaut, die der Stromverteilung und der Freischaltung der Meßeinrichtungen dienen.

## **6.2 Bemessung**

### **6.2.1 Leistungsbedarf**

Für die Ermittlung des Leistungsbedarfes in Wohngebäuden gilt DIN 18015-1.

### **6.2.2 Überstromschutz**

(1) Planer und Errichter der elektrischen Anlage berücksichtigen, daß grundsätzlich Selektivität zwischen den Überstrom-Schutzeinrichtungen in der Kundenanlage und denjenigen im Hauptstromversorgungssystem sowie den Hausanschlußsicherungen besteht.

(2) Die Hausanschlußsicherungen oder sonstige vom VNB plombierte Überstrom-Schutzeinrichtungen werden nicht als Schutzeinrichtungen zum Schutz bei Überlast oder Kurzschluß für abgehende Stromkreise und Verbrauchsgeräte verwendet.

### **6.2.3 Kurzschlußfestigkeit**

(1) Der Planer oder Errichter legt die elektrischen Anlagen hinter der Übergabestelle des VNB (Hausanschlußkasten) mindestens für folgende Stoßkurzschlußströme\*) aus:

- 25 kA für das Hauptstromversorgungssystem von der Übergabestelle des VNB bis einschließlich zur letzten Überstrom-Schutzeinrichtung bzw. Hauptleitungsabzweigklemme vor der Zähl- und Meßeinrichtung.
- 10 kA für die Betriebsmittel zwischen der letzten Überstrom-Schutzeinrichtung bzw. Hauptleitungsabzweigklemme vor der Zähl- und Meßeinrichtung und dem Stromkreisverteiler.

(2) Die bei Direktmessung der Zähl- und Meßeinrichtung vorgeschaltete Überstrom-Schutzeinrichtung darf einen Nennstrom von maximal 100 A haben. Sie muß mindestens die gleichen strombegrenzenden Eigenschaften aufweisen wie eine Schmelzsicherung mit einem Nennstrom von 100 A der Betriebsklasse gL/gG.

---

\*) Scheitelwert einer sinusförmigen Halbwelle. Die Beträge ergeben sich aus den Durchlaßwerten einer Hausanschlußsicherung von 315 A Nennstrom. Größere Sicherungen erfordern eine individuelle Bemessung der Kundenanlagen.

## 6.2.4 Spannungsfall

Im Hauptstromversorgungssystem darf der Spannungsfall folgende Werte nicht überschreiten:

<b>Leistungsbedarf</b>	<b>zulässiger Spannungsfall</b>
bis 100 kVA	0,50 %
über 100 bis 250 kVA	1,00 %
über 250 bis 400 kVA	1,25 %
über 400 kVA	1,50 %

## 6.3 Hauptleitungsabzweige

(1) Der Errichter verwendet Hauptleitungsabzweigklemmen nach DIN VDE 0603-2 und Hauptleitungsabzweiggästen nach DIN VDE 0606.

(2) Überstrom-Schutzeinrichtungen für Hauptleitungsabzweige werden in von Zählerplätzen getrennten Gehäuseteilen mit gesonderten Abdeckungen untergebracht und sollen in unmittelbarer Nähe der Abzweigstelle installiert werden. Der Abstand vom Fußboden bis zur Unterkante der Abzweigstelle darf nicht weniger als 0,30 m und nicht mehr als 1,50 m betragen.

(3) In Wohngebäuden werden nach DIN 18015-1 die Hauptleitungsabzweige bis zu den Zähl- und Meßeinrichtungen und die Leitungen bis zu den Stromkreisverteilern als Drehstromleitungen ausgeführt und so bemessen, daß ihnen zum Schutz bei Überlast Überstrom-Schutzeinrichtungen mit einem Nennstrom von mindestens 63 A zugeordnet werden dürfen.

## **7 Zähl- und Meßeinrichtungen, Steuereinrichtungen, Zählerplätze**

### **7.1 Zähl- und Meßeinrichtungen, Steuereinrichtungen**

(1) Zähl- und Meßeinrichtungen sowie Steuereinrichtungen werden in Zählerschränken untergebracht.

(2) Es wird empfohlen, die Möglichkeit für das Nachrüsten einer Steuer- bzw. Datenübertragungseinrichtung vorzusehen. Das ist erfüllt, wenn der freie Raum für eine evtl. Nachrüstung im oder neben dem Zählerschrank - in Mehrkundenanlagen beim Zählerplatz für die Gemeinschaftsanlage - zur Verfügung gestellt wird.

### **7.2 Ausführung der Zählerplätze**

(1) Es werden Zählerschränke mit Türen verwendet, die nach DIN VDE 0603-1 und DIN 43870 ausgeführt sind.

(2) Der Planer oder Errichter berücksichtigt bei der Auswahl der Zählerschränke die jeweils vorliegenden Umgebungsbedingungen.

(3) Die Verdrahtung des Zählerplatzes entspricht DIN 43870-3. Werden Wechselstromzähler eingesetzt, werden vom Errichter der Anlage die freien Enden nicht benutzter Adern der Zählerplatzverdrahtung isoliert.

(4) Der Errichter kennzeichnet die Zählerfelder derart, daß deren Zuordnung zur jeweiligen Kundenanlage eindeutig und dauerhaft erkennbar ist.

(5) Hinsichtlich der Anbringung einer Zählpunktbezeichnung gemäß „Metering Code“) stimmt sich der Errichter mit dem VNB ab.

### **7.3 Anordnung der Zählerschränke**

(1) Zählerschränke werden in leicht zugänglichen Räumen oder Bereichen untergebracht, z.B. - gemäß DIN 18012 - in Hausanschlußräumen, in Hausanschlußnischen, auf Hausanschlußwänden sowie in Zählerräumen. Soweit die Bauordnung des jeweiligen Bundeslandes die Unterbringung in Treppenträumen zuläßt, werden Zählerschränke dort vorzugsweise in Nischen nach DIN 18013 eingebaut. Zählerschränke dürfen nicht in Wohnungen von Mehrfamilienhäusern, über Treppenstufen,

---

\*) Siehe „Abrechnungszählung und Datenbereitstellung – Metering Code“, herausgegeben von der VDEW.

in Wohnräumen, Küchen, Toiletten, Bade-, Dusch- und Waschräumen sowie auf Speichern bzw. Dachböden vorgesehen werden.

(2) In Räumen, deren Temperatur dauernd 30 °C übersteigt, sowie in feuer- oder explosionsgefährdeten Räumen/Bereichen dürfen Zählerschränke nicht installiert werden.

Zu den feuergefährdeten Räumen/Bereichen gehören im allgemeinen Heizräume\*) mit Heizungsanlagen, deren Gesamtnennwärmeleistung mehr als 50 kW beträgt und Heizöllagerräume, die Heizöltanks mit einem Gesamtvolumen von mehr als 5 000 l enthalten.

(3) Der Errichter bringt die Zählerschränke lotrecht so an, daß die Zähl- und Meßeinrichtungen sowie die Steuereinrichtungen frei zugänglich sind und ohne besondere Hilfsmittel abgelesen bzw. eingestellt werden können.

(4) Der Abstand vom Fußboden bis zur Mitte der Zähl- und Meßeinrichtung sowie der Steuereinrichtung darf nicht weniger als 0,80 m und nicht mehr als 1,80 m betragen. Vor dem Zählerschrank muß eine Bedienungs- und Arbeitsfläche mit einer Tiefe von mind. 1,20 m freigehalten werden.

(5) Grundsätzlich werden die Zählerschränke in Gebäuden mit mehreren Kundenanlagen zentral angeordnet. In Abstimmung mit dem VNB ist auch eine dezentrale Anordnung zusammengefaßter Zählerschrankgruppen möglich.

## **7.4 Trennvorrichtung vor dem Zähler**

(1) Hausanschlußsicherungen dürfen nicht als Trennvorrichtung für die Kundenanlage verwendet werden.

(2) Im unteren Anschlußraum werden für jedes Zählerfeld sperr- und plombierbare, selektive Hauptleitungsschutzschalter (SH-Schalter) eingesetzt als

- Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage,
- Freischalteinrichtung für die Zähl-, Meß- und Steuereinrichtungen sowie für die Kundenanlage,
- zentrale Überstromschutzeinrichtung für die Kundenanlage und
- Überstrom-Schutzeinrichtung für die Meßeinrichtungen und die Leitungen zum Stromkreisverteiler.

---

\*) Siehe auch Feuerungsverordnung (FeuVO) der Länder.

## 7.5 Besondere Anforderungen

(1) Ist in der Anlage des Kunden regelmäßig wiederkehrend ein Betriebsstrom von mehr als 60 A zu erwarten, so stimmt der Errichter die Art der Zähl- und Meßeinrichtung sowie der Steuereinrichtung und entsprechend die Ausführung des Zählerplatzes mit dem VNB ab.

(2) Die Art der Zählerplatzausführung sowie der Ort der Zählerschrankinstallation für nur zeitweise zugängliche Anlagen, z.B. Wochenendhäuser, stimmt der Errichter der Anlage mit dem VNB ab (z.B. Einsatz von Zähleranschlußsäulen).

(3) Zähl- und Meßeinrichtungen sowie Steuereinrichtungen für Anlagen im Freien, z. B. Straßenverkehrs-Signalanlagen, Anlagen der öffentlichen Beleuchtung oder Pumpenanlagen, bringt der Errichter in ortsfesten Schalt- und Steuerschränken unter.\*)

## 8 Stromkreisverteiler

(1) Für Stromkreisverteiler gelten DIN VDE 0603-1, DIN EN 60439-3 (DIN VDE 0660-504) und DIN 43871. Für Stromkreisverteiler in Wohngebäuden gilt außerdem DIN 18015-2.

(2) Leitungsschutzschalter im Stromkreisverteiler müssen gemäß DIN VDE 0641-1 ein Bemessungsschaltvermögen von mindestens 6 kA haben und den Anforderungen der Energiebegrenzungsklasse 3 nach DIN VDE 0641 entsprechen.

(3) Wechselstromkreise ordnet der Errichter den Außenleitern so zu, daß sich eine möglichst gleichmäßige Aufteilung der Leistung ergibt.

---

\*) Siehe die "Richtlinien für den Anschluß ortsfester Schalt- und Steuerschränke im Freien an das Niederspannungsnetz des EVU", herausgegeben von der VDEW.

## 9 Steuerung und Datenübertragung

(1) Wenn Zähl- und Meßeinrichtungen und/oder Verbrauchsgeräte zentral gesteuert werden sollen, stimmt der Planer oder der Errichter den Aufbau der Steuerung mit dem VNB ab.

(2) Den Aufbau von Datenübertragungsstrecken zur Übermittlung von Zählimpulsen und/oder Abrechnungsdaten stimmt der Planer oder der Errichter mit dem VNB ab.

## 10 Elektrische Verbrauchsgeräte

### 10.1 Allgemeines

(1) Elektrische Verbrauchsgeräte und Anlagen dürfen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit (EMVG) keine störenden Einflüsse auf andere Kundenanlagen sowie auf das Verteilungsnetz und auf Anlagen des VNB ausüben.

(2) Im allgemeinen gilt Absatz (1) als erfüllt, wenn die Verbrauchsgeräte und Anlagen die einschlägigen Normen, Vorschriften und Richtlinien der Europäischen Union erfüllen und insbesondere die Grenzwerte nach EN 61000-3 (DIN VDE 0838) einhalten.

(3) Für Verbrauchsgeräte, welche die Grenzwerte der Norm bzw. des Abschnittes 10.2 nicht einhalten, holt deren Betreiber für den Anschluß und den Betrieb eine Einzelzustimmung des VNB ein. Diese kann entfallen, wenn durch das positive Ergebnis einer Untersuchung\*) sichergestellt wurde, daß die Geräte am vorgesehenen Netzanschlußpunkt keine störenden Rückwirkungen auf das Versorgungsnetz oder andere Kundenanlagen verursachen.

(4) Darüberhinaus ergreift der Betreiber dann Maßnahmen zur Begrenzung der Rückwirkungen auf ein nicht störendes Maß, wenn aufgrund einer Häufung von Geräten in einer Kundenanlage störende Rückwirkungen auf andere Kundenanlagen zu erwarten sind.

---

\*) Für diese Untersuchung werden je nach Erfordernis herangezogen:

- die einschlägigen Normen, vor allem DIN VDE 0838/DIN EN 61000-3 und/oder
- die "Grundsätze für die Beurteilung von Netzurückwirkungen", herausgegeben von der VDEW und/oder
- die Hinweise in der Gebrauchsanweisung des anzuschließenden Gerätes.

(5) Elektrische Verbrauchsgeräte und Anlagen müssen eine ausreichende Störfestigkeit gegenüber den in den Verteilungsnetzen üblichen Störgrößen, wie z. B. Spannungseinbrüchen, Überspannungen, Oberschwingungen, aufweisen.

## 10.2 Anschluß

### 10.2.1 Entladungslampen

(1) Entladungslampen dürfen je Kundenanlage bis zu einer Gesamtleistung von 250 W je Außenleiter unkompensiert angeschlossen werden. Für größere Lampenleistungen muß der Verschiebungsfaktor  $\cos \varphi_1^*$  durch Kompensation zwischen 0,9 kapazitiv und 0,8 induktiv liegen. Bis zu der in Absatz (2) angegebenen Leistungsgrenze werden bezüglich der Art der Kompensation keine Vorgaben gemacht.

(2) Um den Betrieb von Tonfrequenz-Rundsteueranlagen nicht unzulässig zu beeinträchtigen, ist ab einer Leistung der Beleuchtungsanlage von 5 kVA pro Kundenanlage eine der folgenden Schaltungen vorzusehen:

- die Duo-Schaltung
- eine Schaltung von Einzellampen in Gruppen, die je zur Hälfte mit gleichmäßig auf die Außenleiter aufgeteilten kapazitiven und induktiven Vorschaltgeräten betrieben werden
- elektronische Vorschaltgeräte (EVG), so daß für den Lampenstrom der  $\cos \varphi_1 \approx 1$  ist
- Kompensation durch eine zentrale Kompensationsanlage des Betreibers, die gegen Rundsteuersignale genügend gesperrt oder verdrosselt ist.

Alle anderen Schaltungen erfordern dann eine Rückfrage beim VNB, wenn dieser eine Tonfrequenz-Rundsteueranlage mit einer höheren Frequenz als 300 Hz betreibt.

### 10.2.2 Motoren

(1) Durch den Anlauf von Motoren dürfen keine störenden Spannungsänderungen im Netz verursacht werden. Diese Bedingung ist bei gelegentlich anlaufenden Motoren im allgemeinen dann erfüllt, wenn

---

<sup>\*)</sup>  $\cos \varphi_1$  ist der  $\cos \varphi$  der 50-Hz-Grundschiwingung, siehe "Elektrische Leistung – korrekte Begriffe", herausgegeben von der VDEW.

- Wechselstrommotoren mit einer Scheinleistung von nicht mehr als 1,7 kVA oder
- Drehstrommotoren mit einer Scheinleistung von nicht mehr als 5,2 kVA oder
- bei höheren Scheinleistungen Motoren mit einem Anzugsstrom von nicht mehr als 60A

eingesetzt werden.

(2) Bei Motoren mit gelegentlichem Anlauf und mit höheren Anzugsströmen als 60 A vereinbart der Planer oder Errichter mit dem VNB die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung störender Spannungsänderungen, sofern nicht durch eine Untersuchung gemäß Abschnitt 10.1 (3) eine Unbedenklichkeit bezüglich möglicher störender Netzurückwirkungen nachgewiesen wurde.

(3) Bei Motoren, die störende Netzurückwirkungen durch schweren Anlauf, häufiges Schalten oder schwankende Stromaufnahme verursachen können, z. B. Aufzüge, Sägegatter und Cutter mit einem Anzugsstrom von mehr als 30 A, vereinbart der Planer oder Errichter mit dem VNB die für die Reduzierung der Netzurückwirkungen notwendigen Maßnahmen\*).

### **10.2.3 Elektrowärmegeräte**

Stromkreise für Elektrowärmegeräte mit einer Nennleistung von mehr als 4,6 kW, z.B. Elektroherde, Durchlauferhitzer oder Warmwasserspeicher, werden vom Planer oder Errichter als Drehstromkreise ausgelegt.

### **10.2.4 Geräte zur Heizung oder Klimatisierung, einschließlich Wärmepumpen**

(1) Geräte zur Heizung oder Klimatisierung mit einer Nennleistung von mehr als 4,6 kW werden für Drehstromanschluß ausgelegt. Für Antriebe in Geräten zur Heizung und Klimatisierung gelten die Bedingungen nach Abschnitt 10.2.2.

Wärmepumpen werden mit einer Einrichtung versehen, welche die Anzahl der Einschaltungen pro Stunde begrenzt.

---

\*) Siehe "Richtlinie für den Anschluß von Aufzugsanlagen an das Niederspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU)", herausgegeben von VDEW/VDMA, die sinngemäß auch für die Beurteilung des Anschlusses anderer Motoren mit schwerem bzw. häufigem Anlauf angewendet werden können.

(2) Der VNB kann den Betrieb von nicht ortsveränderlichen Geräten zur Heizung oder Klimatisierung mit mehr als 4,6 kW von der Installation einer Steuerungs- bzw. Regelungseinrichtung abhängig machen. Diese ermöglicht einerseits eine Anpassung der Leistungsanspruchnahme an die Belastungsverhältnisse im Verteilungsnetz und andererseits den direkten Eingriff durch eine zentrale Steuereinrichtung des VNB. Bei Wärmespeicheranlagen sieht der Planer oder der Errichter gemäß den Vorgaben des VNB eine Aufladesteuerung nach DIN 44574 vor.

Der Errichter bringt für die Steuerung durch eine zentrale Steuereinrichtung des VNB ein plombierbares Schütz nach dessen Angaben an.

Der Errichter schließt Geräte, deren Betrieb zeitlich eingeschränkt werden kann, fest an.

### **10.2.5 Schweißgeräte**

(1) Der Betreiber von Schweißgeräten mit einer Nennleistung von mehr als 2 kVA, die störende Netzurückwirkungen verursachen können, vereinbart vor deren Anschluß mit dem VNB geeignete Maßnahmen, so daß im Betrieb Störungen anderer Kunden oder Störungen im Verteilungsnetz ausgeschlossen sind. Diese Geräte sollen den Neutralleiter nicht und die Außenleiter möglichst gleichmäßig belasten.

(2) Der Verschiebungsfaktor  $\cos \varphi_1^{*})$  sollte mindestens 0,7 induktiv betragen.

### **10.2.6 Röntengeräte, Tomographen u.ä.**

(1) Röntengeräte, Tomographen und ähnliche medizinische Geräte mit einer Nennleistung über 1,7 kVA bei Wechselstrom- und 5 kVA bei Drehstromanschluß dürfen dann angeschlossen werden, wenn die Kurzschlußleistung des Netzes am Hausanschlußkasten wenigstens das 50fache der Geräte-Nennleistung beträgt \*\*).

(2) Bei einer geringeren Netzkurzschlußleistung stimmt der Planer oder Errichter die Anschlußmöglichkeit mit dem VNB ab.

---

\*)  $\cos \varphi_1$  ist der  $\cos \varphi$  der 50-Hz-Grundschiwingung, siehe "Elektrische Leistung – korrekte Begriffe", herausgegeben von der VDEW.

\*\*) Über die Netzkurzschlußleistung am Hausanschlußkasten erteilt der VNB Auskunft.

## **10.2.7 Geräte mit Anschnittsteuerung, Gleichrichtung oder Schwingungspaketsteuerung**

(1) Auch bei getrennter Anordnung von Steuerungseinrichtung und Verbrauchsgerät ist die Steuerungseinrichtung als Bestandteil des gesteuerten elektrischen Verbrauchsgerätes zu betrachten.

(2) Die in EN 61000-3-3 (DIN VDE 0838-3) festgelegten Grenzen für Verbrauchsgeräte mit Schwingungspaketsteuerung sind auch für elektrische Verbrauchsgeräte mit elektromechanischen Steuergeräten maßgebend, z.B. Kochstellen oder Backöfen mit Bimetallschaltern.

(3) Bei Anwendung der symmetrischen Anschnittsteuerung ist die Anschlußleistung von Glühlampen auf 1,7 kW je Außenleiter, die von Entladungslampen mit induktivem Vorschaltgerät sowie die von Motoren auf 3,4 kVA je Außenleiter begrenzt.

(4) Bei Wärmegeräten darf die unsymmetrische Gleichrichtung bis zu einer maximalen Anschlußleistung von 100 W und die symmetrische Anschnittsteuerung bis zu einer maximalen Anschlußleistung von 200 W angewandt werden. Bei Wärmegeräten sind außerdem Anschnittsteuerungen erlaubt, die nur beim Einschalten wirksam sind, um die Einschaltströme in ihrer Höhe zu begrenzen.

(5) Dreiphasig angeschlossene Kopiergeräte mit einphasiger Trommelheizung sind bis zu einer Anschlußleistung von 4 kVA, bei dreiphasiger Trommelheizung bis zu einer Anschlußleistung von 7 kVA zugelassen.

## **10.3 Betrieb**

### **10.3.1 Allgemeines**

Wenn durch Absinken, Unterbrechen, Ausbleiben oder Wiederkehren der Spannung Schäden in der Kundenanlage verursacht werden können, obliegt es dem Betreiber dieser Anlage, Maßnahmen zu deren Verhütung nach DIN VDE 0100-450 zu treffen. § 6 AVBEltV bleibt hiervon unberührt.

### **10.3.2 Spannungs- oder frequenzempfindliche Betriebsmittel**

Wenn bei spannungs- oder frequenzempfindlichen Betriebsmitteln, wie z.B. Datenverarbeitungsgeräten, erhöhte Anforderungen an die Qualität der Spannung und der Frequenz gestellt werden, obliegt es dem Betreiber, die hierfür erforderlichen Maßnahmen, z.B. durch Einsatz einer unterbrechungsfreien Stromversorgungsanlage (USV-Anlage), zu treffen.

### **10.3.3 Blindleistungs-Kompensationseinrichtungen**

Einrichtungen zur Blindleistungskompensation werden entweder zusammen mit den Verbrauchsgeräten zu- bzw. abgeschaltet oder über Regeleinrichtungen betrieben.

Der Betreiber stimmt Notwendigkeit und Art der Verdrosselung mit dem VNB ab.

### **10.3.4 Tonfrequenz-Rundsteueranlagen**

(1) Elektrische Anlagen hinter dem Hausanschluß werden so geplant und betrieben, daß sie den Betrieb von Tonfrequenz-Rundsteueranlagen nicht stören. Treten dennoch Störungen auf, so sorgt der Betreiber der störenden elektrischen Anlage, in Abstimmung mit dem VNB, für geeignete Abhilfemaßnahmen<sup>\*)</sup>.

(2) Bilden Kondensatoren in Kundenanlagen in Verbindung mit vorgeschalteten Induktivitäten (Transformatoren, Drosseln) einen Reihenresonanzkreis, muß dessen Resonanzfrequenz in ausreichendem Abstand zu der vom VNB verwendeten Rundsteuerfrequenz liegen.

(3) Werden Verbrauchsgeräte ohne ausreichende Störfestigkeit nach DIN VDE 0839 in elektrischen Anlagen hinter dem Hausanschluß durch Tonfrequenz-Rundsteuerung beeinträchtigt, obliegt es dem Betreiber dieser Verbrauchsgeräte, dafür zu sorgen, daß z.B. durch Einbau geeigneter, technischer Mittel die Beeinträchtigung vermieden wird.

### **10.3.5 Einrichtungen zur Telekommunikation über das Niederspannungsnetz**

(1) Das im Eigentum des VNB stehende Niederspannungsnetz darf nicht ohne dessen Zustimmung für Telekommunikationszwecke benutzt werden.

(2) Benutzt der Betreiber von Telekommunikationseinrichtungen seine eigenen elektrischen Anlagen für Telekommunikationszwecke, so sorgt er dafür, daß störende Einflüsse auf andere Kundenanlagen, Versorgungsanlagen des VNB und Telekommunikationsanlagen des VNB und Dritter vermieden werden.

(3) Es obliegt dem Betreiber von Telekommunikationseinrichtungen, für das Fernhalten von Signalen, die seine Telekommunikationseinrichtungen störend beeinflussen, selbst zu sorgen. § 4 AVBEltV bleibt hiervon unberührt.

---

<sup>\*)</sup> Siehe „Empfehlungen zur Vermeidung unzulässiger Rückwirkungen auf die Tonfrequenz-Rundsteuerung“, herausgegeben von VDEW, VEÖ und VSE.

(4) Die in Kundenanlagen betriebenen Geräte dürfen die Telekommunikations-einrichtungen des VNB bzw. anderer Kundenanlagen nicht unzulässig beeinträchtigen.

## 11 Vorübergehend angeschlossene Anlagen

(1) Bei vorübergehend angeschlossenen elektrischen Anlagen, wie z. B. Baustellen, Schaustellerbetrieben oder Festbeleuchtungen, sollen für den Anschluß und die Unterbringung der Zähl- und Meßeinrichtungen sowie Steuereinrichtungen geeignete Räume oder ortsfeste Schalt- und Steuerschränke<sup>\*)</sup> vorgesehen werden.

(2) Es dürfen auch fest verankerte Anschlußschränke bzw. Anschlußverteilerschränke nach DIN VDE 0660-501 verwendet werden.

(3) Die kundeneigene Anschlußleitung vor der Zähl- und Meßeinrichtung sowie Steuereinrichtung soll so kurz wie möglich, jedenfalls nicht länger als 30 m, sein. Sie darf keine lösbaren Zwischenverbindungen enthalten.

---

<sup>\*)</sup> Siehe "Richtlinien für den Anschluß ortsfester Schalt- und Steuerschränke an das Niederspannungsnetz des EVU", herausgegeben von der VDEW.

## 12 Auswahl von Schutzmaßnahmen

(1) Der VNB erteilt Auskunft über das vorhandene Netzsystem.

(2) In Neubauten wird ein Fundamenterder nach DIN 18014 eingebaut. Dieser dient den Zwecken

- des Blitzschutzes,
- der Schutzerdung von Antennenanlagen,
- des Überspannungsschutzes,
- der elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV),
- der Funktionserdung informationstechnischer Einrichtungen und
- der Erhöhung der Wirksamkeit des Hauptpotentialausgleichs nach DIN VDE 0100-410.

(3) Der PEN-Leiter bzw. Neutralleiter (N) darf nicht als Erder für Schutz- und Funktionszwecke von Antennenanlagen, Blitzschutzanlagen, informationstechnischen Einrichtungen und ähnlichen Anlagen verwendet werden.

(4) Wird ein Überspannungsschutz nach DIN VDE 0100-443 mit Überspannungsschutzeinrichtungen der Anforderungsklasse C und D nach DIN VDE 0675-6 vorgesehen, nimmt der Errichter den Einbau der Schutzeinrichtungen im nicht plombierten Teil der Kundenanlage vor.

(5) Wird ein Überspannungsschutz nach DIN VDE 0185-100 mit Überspannungsschutzeinrichtungen der Anforderungsklasse B nach DIN VDE 0675-6 vorgesehen, so dürfen Überspannungsschutzeinrichtungen im plombierten Teil der Kundenanlage eingebaut werden.\*)

---

\*) Siehe "Richtlinie für den Einsatz von Überspannungsschutzeinrichtungen der Anforderungsklasse B in Hauptstromversorgungssystemen", herausgegeben von der VDEW.

## 13 Eigenerzeugungsanlagen mit bzw. ohne Parallelbetrieb

Für folgende Anlagen stimmen Planer, Errichter, Anschlußnehmer und Betreiber die technische Ausführung des Anschlusses und des Betriebes nach den dafür herausgegebenen Richtlinien der VDEW im einzelnen mit dem VNB ab:

- Eigenerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Niederspannungsnetz des VNB<sup>\*)</sup>
- Notstromaggregate zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzung der öffentlichen Versorgung<sup>\*\*)</sup>

---

<sup>\*)</sup> Siehe „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz – Richtlinie für Anschluß und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“, herausgegeben von der VDEW.

<sup>\*\*)</sup> Siehe „Richtlinie für Planung, Errichtung und Betrieb von Anlagen mit Notstromaggregaten“, herausgegeben von der VDEW.

# Anhang A

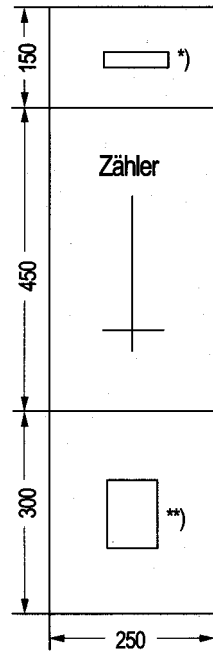
## A 1 Querverweise auf die AVBEItV

Zu den nachfolgend aufgelisteten Abschnitten der TAB wird auf entsprechende Paragraphen der AVBEItV verwiesen.

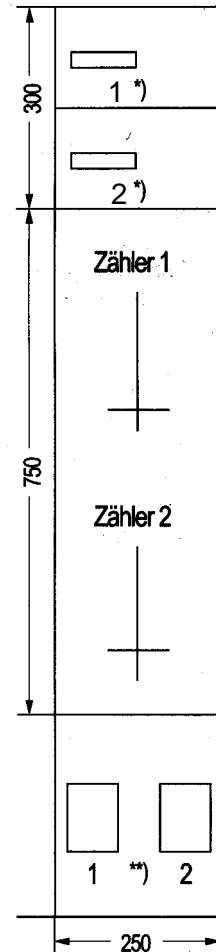
<b>Abschnitt</b>	<b>Titel</b>	<b>Verweis auf AVBEItV</b>
1	Geltungsbereich	§ 17
2	Anmeldung elektrischer Anlagen und Geräte	§ 10 Abs. 2 und 8, § 13 Abs. 2 und 4, § 15 Abs. 2 und § 17 Abs. 1, Satz 3 + 4
3	Inbetriebsetzung	§ 13 Abs. 1 und 2
4	Plombenverschlüsse	§ 10 Abs. 7 und § 12 Abs. 3
5	Hausanschluß	§ 4 und § 10 Abs. 1, 2, 3 und 4, Satz 4
6.2.4	Spannungsfall	§ 12 Abs. 5
7	Zähl- und Meßeinrichtungen, Steuereinrichtungen, Zählerplätze	§ 18 Abs. 2 und 3, Satz 2 + 4
10.1	Elektrische Verbrauchsgeräte - Allgemeines	§ 15 Abs. 1
10.2.1	Entladungslampen	§ 22
10.3	Betrieb	§ 15 Abs. 1
10.3.1	Allgemeines	§ 5 Abs. 2
10.3.2	Spannungs- oder frequenzempfindliche Betriebsmittel	§ 4 Abs. 4
10.3.3	Blindleistungs-Kompensations-einrichtungen	§ 22 Abs. 3
13	Eigenerzeugungsanlagen mit bzw. ohne Parallelbetrieb	§ 3 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 4, § 15 Abs. 1 und § 35

## A 2 Einheitszählerplatz nach Abschnitt 7

Im folgenden sind für den Einheitszählerplatz nach Abschnitt 7 die Funktionsflächen nach DIN 43870-1 dargestellt, wobei die Verdrahtung nach DIN 43870-3 erfolgt.



\*) Hauptleitungsabzweigklemme  
\*\*) SH-Schalter auf Sammelschienen  
Maße in mm



### A 3 Elektrische Grenzwerte der Technischen Anschlußbedingungen

Abschnitt	Beschreibung	Wert	Bemerkung
2 (3)	Einzelgeräte	> 12,0 kW	zustimmungspflichtig
6.2.3 (1)	Kurzschlußfestigkeit	≥ 25 kA	Hauptstromversorgungssystem von der Übergabestelle des VNB bis zum Zähler
6.2.3 (1)	Kurzschlußfestigkeit	≥ 10 kA	Betriebsmittel zwischen Zähler und Stromkreisverteiler
6.2.3 (2)	Überstrom-Schutzeinrichtung vor der Meßeinrichtung	max. 100 A	Eigenschaft wie Schmelzsicherung Betriebsklasse gL/gG
6.2.4	Spannungsfall	0,50%	bis 100 kVA
6.2.4	Spannungsfall	1,00%	über 100 bis 250 kVA
6.2.4	Spannungsfall	1,25%	über 250 bis 400 kVA
6.2.4	Spannungsfall	1,50%	über 400 kVA
8 (2)	Stromkreisverteiler	≥ 6 kA	Bemessungsschaltvermögen für Leitungsschutzschalter nach DIN VDE 0641 Energiebegrenzungsklasse 3
10.2.1 (1)	Entladungslampen	250 W	max. Gesamtleistung je Außenleiter; unkompenziert
10.2.1 (1)	Entladungslampen	250 W < P < 5 kVA	Kompensation 0,9 kap. < cos φ <sub>1</sub> < 0,8 ind.
10.2.1 (2)	Entladungslampen	≥ 5 kVA	Duo-Schaltung, Gruppenschaltung, EVG oder zentrale Kompensation
10.2.2 (1)	Wechselstrommotoren gelegentlicher Anlauf	1,7 kVA	max. Scheinleistung
10.2.2 (1)	Drehstrommotoren gelegentlicher Anlauf	5,2 kVA	max. Scheinleistung
10.2.2 (1)	Motoren gelegentlicher Anlauf	60 A	max. Anzugsstrom
10.2.2 (2)	Motoren gelegentlicher Anlauf	> 60 A	Anzugsstrom ggf. Abstimmung mit VNB erforderlich
10.2.2 (3)	Motoren Netzurückwirkungen durch Schweranlauf, häufiges Schalten, schwankende Stromaufnahme	> 30 A	Anzugsstrom, ggf. Abstimmung mit VNB erforderlich
10.2.3	Elektrowärmeegeräte	> 4,6 kW	Drehstromkreis erforderlich

<b>Abschnitt</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Wert</b>	<b>Bemerkung</b>
10.2.4 (1)	Geräte zur Heizung oder Klimatisierung einschl. Wärmepumpen	> 4,6 kW	Auslegung für Drehstromanschluß
10.2.5 (1)	Schweißgeräte	> 2 kVA	ggf. Abstimmung mit VNB erforderlich
10.2.5 (2)	Schweißgeräte	≥ 0,7 ind.	cos φ <sub>1</sub> ist der cosφ der 50-Hz-Grundschwingung
10.2.6 (1)	Röntengeräte, Tomographen u. ä., einphasig	> 1,7 kVA	Kurzschlußleistung ≥ 50 fache der Geräte-Nennleistung, sonst Abstimmung mit VNB erforderlich
10.2.6 (1)	Röntengeräte, Tomographen u. ä., dreiphasig	> 5 kVA	Kurzschlußleistung ≥ 50fache der Geräte-Nennleistung, sonst Abstimmung mit VNB erforderlich
10.2.7 (3)	symmetrische Anschchnittsteuerung für Glühlampen	1,7 kW	max. Anschlußleistung je Außenleiter
10.2.7 (3)	symmetrische Anschchnittsteuerung für Entladungslampen und Motoren	3,4 kVA	max. Anschlußleistung je Außenleiter
10.2.7 (4)	unsymmetrische Gleichrichtung für Wärmegeräte	100 W	max. Anschlußleistung je Außenleiter
10.2.7 (4)	symmetrische Anschchnittsteuerung für Wärmegeräte	200 W	max. Anschlußleistung je Außenleiter
10.2.7 (5)	dreiphasig angeschlossene Kopiergeräte, einphasige Trommelheizung	> 4 kVA	Abstimmung mit VNB erforderlich
10.2.7 (5)	dreiphasig angeschlossene Kopiergeräte, dreiphasige Trommelheizung	> 7 kVA	Abstimmung mit VNB erforderlich